



2. Abteilung

A2 2018 40

Kantonsrichter lic.iur. W. Staub, Abteilungspräsident

Kantonsrichter lic.iur. Ph. Sialm

Kantonsrichter lic.iur. C. Moos

Gerichtsschreiberin lic.iur. B. Käppeli Huwiler

Entscheid vom 7. Dezember 2018

in Sachen

1. Schweizerische Eidgenossenschaft, 3000 Bern,

2. Repubblica e Cantone Ticino, 6501 Bellinzona,

3. Comune di Lugano, 6900 Lugano,

4. Comune di Melano, 6818 Melano,

5. Comune di Paradiso, 6900 Paradiso,

alle vertreten durch Ufficio esazione e condoni, Divisione delle contribuzioni del Cantone Ticino,
Viale Stefano Franscini 6, 6500 Bellinzona,

dieser vertreten durch Ufficio giuridico, Divisione delle contribuzioni del Cantone Ticino,
Viale Stefano Franscini 6, 6500 Bellinzona,

Kläger,

gegen

Quantum Global Research Lab AG, Bahnhofstrasse 2, 6300 Zug,

vertreten durch RA Dr.iur. Dominik Milani, SCHMID Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 106, Postfach,
8021 Zürich 1,

Beklagte,

betreffend

Widerspruch gemäss Art. 108 SchKG

Rechtsbegehren

Kläger (sinngemäss)

1. Der Anspruch der Beklagten bei der
auf den Guthaben lautend auf die Beklagte im Betrag
von CHF auf dem Konto IBAN und im Betrag von
CHF auf dem Konto IBAN, sei abzuerkennen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Beklagte

1. Die Klage vom 2. Oktober 2018 sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Das Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 1, Gessnerallee 50, Postfach, 8021 Zürich, sei gerichtlich anzuweisen, im Arrestverfahren Arrest-Nr. 26515, Arrest-Nr. 26516, Arrest-Nr. 26517, Arrest-Nr. 26518 und Arrest-Nr. 26519 die der Beklagten zustehenden Forderungen gegenüber der
aus dem Arrestbeschluss zu entlassen.
3. Unter solidarischen Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST.

Sachverhalt und Erwägungen

1. Am 15. Mai 2018 liessen die Kläger in den Arrestverfahren gegen den Arrestschuldner Jean Claude Bastos u.a. die Forderungen der Beklagten gegenüber
mit Steuerarresten belegen (Arrest-Nr. 26515–26519; act. 1/1 und 1/6).
2. Die Beklagte machte geltend, dass die mit Arrest belegten Forderungen ihr und nicht dem Arrestschuldner zustehen würden. Mit Anzeige betreffend "Ansprache arrestierter Gegenstände" vom 12. September 2018 setzte das Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 1 den Klägern gestützt auf Art. 108 Abs. 2 SchKG eine Frist von 20 Tagen an, um gegen die Drittsprecherin Klage auf Aberkennung des Anspruches anzuheben (act. 1/1).
3. Am 2. Oktober 2018 reichten die Kläger beim Kantonsgericht Zug gegen die Beklagte die vorliegende Widerspruchsklage mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein (act. 1). In der Klageantwort vom 17. Oktober 2018 stellte die Beklagte die eingangs erwähnten Anträge (act. 5). Während laufender Replikfrist stellte die Beklagte mit Eingabe vom 24. Oktober 2018 den Antrag auf Abschreibung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit. Zur Begründung führte sie aus, die Kläger hätten per 17. Oktober 2018 den Rückzug der Arrestverfahren (Arrest-Nr. 26515–26519) erklärt, worauf das Stadtammann- und Betreibungsamt Zürich 1 am 18. Oktober 2018 den Rückzug der Arrestverfahren mitgeteilt, und die durch Arrest blo-

ckierten Vermögenswerte wieder freigegeben habe (act. 7; act. 7/1). Mit Stellungnahme vom 7. November 2018 haben die Kläger dem Antrag der Beklagten auf Abschreibung des vorliegenden Prozesses "stattgegeben" (act. 10).

4. Die Widerspruchsklage nach Art. 106–109 SchKG ist eine betreibungsrechtliche Streitigkeit mit Reflexwirkung auf das materielle Recht. Sie entscheidet darüber, ob in einer bestimmten Betreibung dem Drittsprecher ein besseres Recht am Pfändungsobjekt zusteht oder nicht. Der Bestand des materiellen Rechts wie Eigentum am Pfand wird lediglich vorfrageweise geklärt; der Entscheid darüber entfaltet über das hängige Verfahren hinaus keine Wirkung. Die betreibungsrechtliche Natur der Streitsache zeigt sich namentlich auch darin, dass bei Dahinfallen der Pfändung oder der Betreibung der Prozess gegenstandslos wird. Die Bestimmungen zum Widerspruchsverfahren kommen analog auch beim Arrest zur Anwendung (Zondler, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum SchKG, 4. A. 2017, Art. 106 SchKG N 1 ff.; Art. 109 SchKG N 1; Staehelin, Basler Kommentar, 2. A. 2010, Art. 109 SchKG N 3).

Mit dem vollständigen Rückzug der Arrestverfahren fiel der Arrestbeschluss bezüglich der auf die Beklagte lautenden Forderungen gegenüber _____ dahin (vgl. act. 7/1). Da eine Entscheidung über den Drittspruch lediglich für die laufende Betreibung bzw. den laufenden Arrest Wirkung hat, ist das Widerspruchsverfahren gegenstandslos, und es ist entsprechend dem Antrag beider Parteien abzuschreiben.

5. Die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) sind bei einer Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit nach Ermessen zu verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Dabei ist je nach Lage des Einzelfalles zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre, bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben, oder welche Partei unnötigerweise Kosten verursacht hat (Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 107 ZPO N 8).
- 5.1 Mit dem vollständigen Rückzug der Arrestverfahren bewirkten die Kläger die Aufhebung des Arrestbeschlusses über die streitgegenständlichen Forderungen und setzten damit die Gründe, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führten. Im Weiteren setzten die Kläger den Anlass zur Klage, indem sie sich trotz besserem Rechtsschein zugunsten der Drittsprecher dazu entschlossen, eine Widerspruchsklage einzureichen (vgl. Art. 108 SchKG; Zondler, a.a.O., Art. 108 SchKG N 1). Schliesslich spricht auch der mutmassliche Prozessausgang gegen die Kläger. Wie sich in zwei Parallelverfahren zeigt (vgl. Prozesse A2 2018 43 und A2 2018 46 vor dem Kantonsgericht Zug), kann der von den Klägern wenig substantiierten, umgekehrten Durchgriffstheorie nicht gefolgt werden, so dass die Widerspruchsklage abzulehnen wäre.

- 5.2 Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich, die Prozesskosten vollumfänglich den Klägern aufzuerlegen. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Rückzug der Arrestverfahren faktisch einem Klagerückzug gleichkommt, was auch nach Art. 106 Abs. 1 ZPO zu einer Kostenverlegung zulasten der Kläger führen würde.
- 5.3 Bei der Festsetzung der (reduzierten) Gerichtskosten ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren durch Abschreibung erledigt werden konnte und gleichartige Prozesse mit den gleichen Themen parallel geführt werden konnten (§§ 5 Abs. 1 und 11 Abs. 1 KoV OG). Ausgehend vom Streitwert von CHF (vgl. act. 1 S. 2 und act. 5 S. 3 Ziff. 1) sind die Gerichtskosten auf CHF festzusetzen.
- 5.4 Weiter schulden die Kläger der Beklagten eine Parteientschädigung. Bei deren Festsetzung ist von einem Grundhonorar von gerundet CHF auszugehen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 AnwT; 30 % von CHF), welches wegen mehrerer gleichartiger Prozesse mit den gleichen Rechtsvertretern angemessen, mithin auf CHF , zu reduzieren ist (§ 3 Abs. 3 und 5 AnwT). Zum Honorar sind eine Auslagenpauschale von 3 % des Honorars (= CHF) sowie 7,7 % MWST (= CHF) hinzuzurechnen, sodass eine Parteientschädigung von CHF resultiert (§ 25 Abs. 2 und § 25a AnwT).

Entscheid

1. Die Klage wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden den Klägern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit dem von den Klägern geleisteten Kostenvorschuss von CHF verrechnet. Der Restbetrag von CHF wird den Klägern von der Gerichtskasse zurückerstattet.

3. Die Kläger haben der Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit eine Parteientschädigung von CHF (MWST inbegriffen) zu bezahlen.

4. Gegen Ziff. 2 und 3 dieses Entscheids kann binnen 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).

5. Mitteilung an:
 - Parteien (je unter Rückgabe der eingereichten Belege; an die Beklagte zudem unter Beilage des Doppels der Replik vom 29. Oktober 2018 z.K.)
 - Gerichtskasse

Kantonsgericht des Kantons Zug

2. Abteilung



lic.iur. W. Staub
Kantonsrichter



lic.iur. B. Käppeli Huwiler
Gerichtsschreiberin

versandt am: **07. Dez. 2018**

kar